

Für das Nachschlagewerk: ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

14. Dez 1966 Matthias Prinz
Rechtsanwalt 151 www.prinz.law

Gesetz: BGB §§ 138, 157, 242, 252, 326, 339 ff., 398 ff.; ArbKrankhG
§§ 1, 2; RVO §§ 180, 182; ZPO §§ 850 ff.

Leitsätze:

1. Gegenüber dem Zessionar einer Lohnforderung kann der Arbeitgeber dann Einwendungen aus dem der Abtretung zugrundeliegenden Vertrag zwischen dem Zessionar und dem Zedenten (dem Arbeitnehmer) herleiten, wenn Grundgeschäft und Lohnabtretung Teile einer einheitlichen Vereinbarung sind.
2. Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für den Fall der schuldhaften Verletzung einer Hauptpflicht des Käufers dem Verkäufer einen pauschalierten Schadensersatzanspruch zubilligen, sind jedenfalls dann nicht unwirksam, wenn der Pauschbetrag nicht in einem offenbaren Mißverhältnis zu der Höhe des branchenüblichen Gewinnes steht.
3. Im Falle der Lohnabtretung kann der Arbeitgeber mit einer Gegenforderung gegen den Arbeitnehmer, mit der er vor der Abtretung mangels Fälligkeit noch nicht aufrechnen konnte, dann noch gegen die abgetretene Forderung aufrechnen, wenn er die Gegenforderung vor Kenntnis der Abtretung erworben hat und ihre Fälligkeit spätestens zugleich mit der der Lohnforderung des Arbeitnehmers eintritt (Bestätigung von BGHZ 32, 267 [370]).

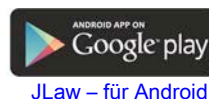
Aktenzeichen: 5 AZR 168/66

Urteil des BAG vom 14. Dezember 1966

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 Sa 312/65 Düsseldorf

Verkündet
am 14. Dezember 1966gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1966 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohler und Döring für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 2. November 1965 - 5 Sa 312/65 - unter Zurückweisung der Revision in übrigen teilweise aufgehoben und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Februar 1965 - 4 Ca 279/65 - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 500,64 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 27. November 1964 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen. Die Kosten des Rechtsstreits werden zu 5/6 dem Beklagten und zu 1/6 der Klägerin auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Bei dem Beklagten war der Ingenieur Paul S vom Dezember 1963 bis zum 21. Juli 1964 als Arbeitnehmer in Monatslohn beschäftigt. Am 12. Dezember 1963 bestellte S unter Verwendung des von ihm unterschriebenen Bestellscheins Nr. 1470/31223 bei der Klägerin verschiedene Möbel zum Gesamtpreis von 2.400,- DM. Auf den Kaufpreis sollte eine Anzahlung in Höhe von 260,- DM geleistet und die übrige Summe durch Beschaffung eines Darlehns eines Finanzierungsinstituts bezahlt werden. Der Bestellschein enthält auf der Vorderseite oben u.a. folgende handschriftliche Vermerke: "Eilt, so schnell wie möglich" - "Eingang 18. Dezember 1963" - "Auftr. best. 20. Dezember 1963" - "Ausk.: 20. Dezember 1963". Dem Kaufvertrag liegen die auf der Rückseite des Bestellscheins abgedruckten Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Verkäufers zugrunde. Ziff. 1 dieser Bedingungen enthält eine Selbstauskunft des Käufers. Diese hat S unstreitig insofern unvollständig ausgefüllt, als er die frühere Inanspruchnahme von Kaufkredit nicht angegeben und nur eines von mehreren Offenbarungseidsverfahren erwähnt hat. Im Anschluß an diese Fragen heißt es in Ziff. 1 der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen wörtlich:

"Erteilt der Käufer diese Auskunft schuldhaft unrichtig, kann ich die Lieferung ablehnen und Schadensersatz gemäß Ziff. 8 Abs. 7 dieser Bedingungen verlangen. Ich kann auch eine Lieferung davon abhängig machen, daß der Käufer spätestens drei Monate vor dem Liefertermin eine Anzahlung von 30 % des Kaufpreises leistet oder einen tauglichen Bürgen stellt".

S hat sich auf dem Bestellschein weiter als ledig und kinderlos bezeichnet, ist jedoch in Wahrheit seiner geschiedenen Frau und einem unehelichen Kind unterhaltspflichtig.

Die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Klägerin enthalten im übrigen u.a. folgende Klauseln:



"Ziff. 2: Der Käufer ist an sein Angebot einen Monat gebunden. Der Kaufvertrag ist geschlossen, wenn ich das Angebot angenommen und das Annahmeschreiben abgesandt habe.

Ziff. 4: Liefermöglichkeiten behalte ich mir vor. Lieferzeiten sind unverbindlich; sie sind nur Richtzeiten.....

Ziff. 6 Abs. 4: Wegen meiner gesamten Ansprüche aus diesem Verträge tritt der Käufer den pfändbaren Teil seines jeweiligen Lohnes oder Gehaltes gegen seinen jeweiligen Arbeitgeber an mich unwiderruflich ab.

Ziff. 8, Abs. 6 und 7: Das Recht zum Rücktritt vom Verträge steht mir auch zu, wenn der Käufer gegen andere Vertragsbedingungen schuldhaft verstößt.

Statt des vorerwähnten Rücktritts vom Verträge kann ich Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Er beträgt 25 % des Kaufpreises mindestens. Mir bleibt unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen."

Am 16. Dezember 1963 gewährte der Beklagte seinem Arbeitnehmer S ein Darlehen in Höhe von 900,- DM, am 20. Dezember 1963 einen Lohnvorschuß in Höhe von 200,- DM. Er lieferte außerdem in diesem Monat einen Durchlauferhitzer zum Preise von 225,- DM mit der Maßgabe, daß der Kaufpreis mit dem Lohn verrechnet werden sollte.

Am 23. Dezember 1963 hat S gegenüber der Klägerin telegrafisch seinen Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt, weil die bestellten Möbel entgegen der gemachten Zusage nicht vor Weihnachten geliefert worden seien. Die Klägerin hat zunächst auf Erfüllung des Vertrages bestanden und dem Vertreter, der den Kaufvertrag vermittelt hatte, als Verkaufsprovision einen Betrag von 240,- DM gezahlt. Nachdem sie von einem Auskunftsbüro weitere, aber in der Selbstauskunft nicht enthaltene Angaben über die Vermögensverhältnisse des Käufers S erfahren hatte, wollte sie zunächst gleichwohl den Vertrag durchführen. Da S



- 4 -

ihre Schreiben unbeantwortet ließ, hat sie dann unter Berufung auf Ziff. 8 Abs. 7 der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen als Schadensersatz wegen Nichterfüllung die Zahlung des Betrages von 600,- DM verlangt. Mit Schreiben vom 10. April 1954 hat die Klägerin dem Beklagten die Lohnabtretung angezeigt und ihn aufgefordert, die pfändbaren Lohnanteile bis zur Höhe von 600,- DM einzubehalten und an sie abzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Beklagte zur Abtragung des dem Käufer S im Dezember 1953 gewährten Darlehns insgesamt 270,- DM vom Lohn abgezogen. Vom 1. Juli 1964 ab war S bis zu seinem Ausscheiden bei der Beklagten infolge Krankheit arbeitsunfähig. Er bezog Krankengeld.

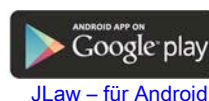
Die Klägerin hat die Zahlung des Betrages von 600,- DM letztmalig mit Schreiben vom 17. November unter Fristsetzung bis zum 26. November 1964 bei dem Beklagten angemahnt. Mit der Klage macht sie diesen Betrag gegen den Beklagten geltend. Sie trägt vor, S habe sich schadensersatzpflichtig gemacht, indem er u.a. schuldhaft eine unrichtige Selbstauskunft erteilt habe. Er schulde ihr gemäß Ziff. 8 Abs. 7 ihrer Geschäftsbedingungen 600,- DM als Schadensersatz. Der Beklagte habe diesen Betrag auf Grund der im April 1964 angezeigten Lohnabtretung einbehalten und an sie zahlen müssen. Die Klägerin hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 600,- DM nebst 6 % Zinsen seit dem 27. November 1964 zu verurteilen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er trägt vor, die in den Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Klägerin festgelegte Schadensersatzverpflichtung sei wegen grober Unbilligkeit nichtig. Sein früherer Arbeitnehmer S habe sich auch nicht gegenüber der Klägerin schadensersatzpflichtig gemacht, weil er dem Vertreter der Klägerin seine Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß dargelegt habe. Er sei zudem wirksam vom Kaufvertrag wegen Lieferungsverzugs der Klägerin zurückgetreten. Die Lohnabtretung habe sich auch deshalb nicht auswirken können, weil er mit S vereinbart habe, daß die im Dezember

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1963 gewährten Vorschüsse und Darlehen in monatlichen Raten von 200,- DM mit dem Lohn verrechnet werden sollten. S habe monatlich DM 1.000,- brutto verdient. In Anbetracht seiner Unterhaltsverpflichtungen seien keine pfändungsfreien und demnach auch keine abtretbaren Lohnbeträge mehr verblieben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen, soweit sie den Betrag von 240,- DM übersteigt. Zur Begründung hat es ausgeführt, Ziff. 8 Abs. 7 der Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Klägerin sei wegen sittenwidriger Bevorzugung der Klägerin und Benachteiligung der Käufer nichtig. Die Klägerin könne deshalb nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die Klägerin habe ihren Schaden aber nur in Höhe der gezahlten Verkaufsprovision von 240,- DM substantiiert. Bei einem gemäß § 237 Abs. 2 ZPO auf 1.000,- DM brutto = 800,- DM netto pro Monat zu schätzenden Verdienst seien monatlich 234,80 DM pfändbar und damit auch abtretbar gewesen. Gegen diesen pfändbaren Lohnanteil habe der Beklagte für die Monate April und Mai 1964 noch in Höhe von je 90,- DM mit seinem Darlehnsrückzahlungsanspruch aufrechnen dürfen. Nur in dieser Höhe sei eine Aufrechnungsvereinbarung zwischen dem Beklagten und dem ehemaligen Arbeitnehmer S zustandegekommen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagziel in vollem Umfang weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Klägerin führt zu einer weitgehenden Wiederherstellung des arbeitsgerichtlichen Urteils. Denn die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (in folgendem kurz "Bedingungen" genannt) der Klägerin sind wirksam, so daß ihr die abgetretenen Lohnanteile im Rahmen der Pfändungsgrenzen zur Befriedigung ihres berechtigten Schadensersatz-

anspruches zustehen.

1) Die Klägerin macht aus abgetretenem Recht einen pauschalierten Schadensersatzanspruch geltend, der sich aus ihren Bedingungen ergeben soll, deren Wirksamkeit der Beklagte in Abrede stellt. Diese Bedingungen sind - wie auch im Geschäftsleben sonst vielfach üblich - zur Anwendung für alle Verkäufe formularmäßig aufgestellt worden. Sie haben damit den Charakter sog. Allgemeiner Geschäftsbedingungen, die als generelle, örtlich nicht begrenzte und typische Regelungen der unbeschränkten Auslegung seitens des Revisionsgerichts zugänglich sind (Raiser, Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, S. 273; BGHZ 7, 365 [368]; BGHZ 22, 109 [113]). Der Senat kann also die Bedingungen in vollem Umfang selbst würdigen und auslegen.

2) Die Abtretung von Lohn- oder Gehaltsansprüchen ist zwar ein abstraktes, an sich von dem der Abtretung zugrunde liegenden Schuldgrund losgelöstes Verfügungsgeschäft (RGR Kommentar, 11. Aufl., § 398 Anm. 1, 4; Soergel-Siebert, Kommentar zum BGB, 9. Aufl., § 398 Anm. 11; Enneccerus-Lehmann, Schuldrecht, 15. Bearbeitung, S. 309 ff.), so daß der Schuldner der abgetretenen Forderung dem neuen Gläubiger keine Einwendungen entgegensetzen könnte, die sich aus dem Grundgeschäft zwischen Zedenten und Zessionar (dem neuen Gläubiger) ergeben. Etwas anderes gilt aber, wenn die Abtretung nach dem Vertragswillen der Parteien in ihrer Wirksamkeit von Bestand und Umfang des Grundgeschäfts abhängig sein soll (vgl. RGR-Kommentar, aaO, § 404 Anm. 8; Enneccerus-Lehmann, aaO, S. 310). Diese Abhängigkeit ist in aller Regel anzunehmen, wenn Grundgeschäft und Abtretung Teile einer einheitlichen Vereinbarung sind und auch in eine Vertragsurkunde aufgenommen werden. So liegt der Fall hier. Zwar hat die Klägerin dem Beklagten nach § 409 Abs. 1 Satz 2 BGB die Abtretung angezeigt, so daß der Beklagte berechtigt wäre, an die Klägerin zu zahlen. Der Beklagte war aber nicht dazu



verpflichtet, sondern konnte Einwendungen geltend machen.
§ 409 BGB enthält nur eine Schutzvorschrift zugunsten
des Schuldners (RGR-Kommentar, aaO, § 409 Anm. 3).

3) Zwischen der Klägerin und dem Zedenten S
ist es zum Abschluß eines Kaufvertrages, und zwar am
20. Dezember 1963 gekommen. Der Vertrag trat nicht schon
am 12. Dezember 1963, dem Datum der Bestellung, in Kraft,
andererseits auch nicht erst mit Zugang der Annahmeer-
klärung beim Zedenten (§ 130 Abs. 1 BGB), sondern bereits
mit der Absendung des Annahmeschreibens (Ziff. 2 der Be-
dingungen; vgl. § 151 BGB). Als der Zedent S daher
am 23. Dezember 1963 seinen Rücktritt vom Kaufvertrag er-
klärte, war dieser Vertrag bereits formell gültig zu-
stande gekommen.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, war
der Zedent nicht berechtigt, einseitig von diesem Vertrag
zurückzutreten, weil die Möbellieferung nicht mehr vor
Weihnachten erfolgte. Laut Bestellschein waren die Möbel
nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern nur "so
schnell wie möglich" zu liefern. Diese Abrede legte der
Klägerin lediglich die Verpflichtung auf, alles ihr
mögliche zu tun, um eine baldige Erfüllung des Kaufver-
trages sicherzustellen. Mit dieser Verpflichtung war die
Klägerin jedenfalls am 23. Dezember 1963, also drei Tage
nach Annahme der Bestellung, noch nicht in Verzug. Eine
etwaige Zusicherung des für die Klägerin abschließenden
Vertreters, die Lieferung erfolge noch vor Weihnachten,
war als mündliche Nebenabrede nach Ziff. 11 der Be-
dingungen unwirksam und würde zudem Ziff. 4 der Be-
dingungen widersprechen. Danach sind Lieferzeiten unver-
bindlich und nur Richtzeiten. Da die Weigerung des Ze-
denten, beim Vertrage stehen zu bleiben, ernsthaft und
endgültig war, hätte die Klägerin schon nach den gesetz-
lichen Vorschriften (§ 326 BGB) ohne weitere Mahnung
bzw. Fristsetzung sofort Schadensersatz wegen Nichter-
füllung verlangen können (BGH in MDR 61, S. 314 und



NJW 64, S. 820). Sie wollte aber zunächst noch den Vertrag durchführen. Erst als der Zedent darauf nicht einging, hat die Klägerin auf Grund der Ziff. 8 Abs. 7 der Bedingungen den pauschalierten Schadensersatzanspruch wegen schuldhafter Vertragsverletzung seitens des Zedenten geltend gemacht. Die vertraglichen Voraussetzungen für diesen Anspruch sind gegeben.

4) Entgegen der Auffassung des angefochtenen Urteils sind die Bedingungen des Kaufvertrages, die als dessen Bestandteil gelten (Ziff. 13 der Bedingungen) wirksam. Insbesondere ist nicht zu mißbilligen, daß Ziff. 8 Abs. 7 einen pauschalierten Schadensersatzanspruch in Höhe von 25 % des Kaufpreises vorsieht.

Bei der Beurteilung Allgemeiner Geschäftsbedingungen muß wegen ihres typischen Charakters weniger von den individuellen Umständen des einzelnen Falles, sondern vielmehr von der regelmäßigen Interessenlage bei den Beziehungen zwischen Verkäufer und Käufer ausgegangen werden (Raiser, aaO, S. 252; BGHZ 7, 365 [368]; BGHZ 22, 90 [93]). Bei dieser abstrakten Betrachtungsweise ist die Rechtsprechung immer mehr dazu übergegangen, die Wirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB) wegen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht zu prüfen, sondern auch unter dem des Mißbrauchs der Vertragsfreiheit und der Verletzung der §§ 157, 242 BGB (RGZ 168, S. 321 [329]; BGHZ 22, S. 90 [97] und 38 S. 183). Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die aus reinem Eigennutz ohne sachlichen Grund die Interessen einer Partei auf Kosten der der anderen verfolgen, sollen nichtig sein. Es werden strengere Maßstäbe angelegt als bei einem echten Einzelvertrag, der ausgehandelt wird.

Auch wenn man dieser neueren Rechtsprechung in vollem Umfang folgt, ist die Geltendmachung eines Schadensersatzes in Höhe von 25 % bei schuldhafter Nichterfüllung des Vertrages jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn es sich, wie hier, darum handelt, daß der Käufer grundlos



die Erfüllung des Vertrages schlechthin verweigert, es sich also nicht nur um die Verletzung einer weniger wichtigen Nebenpflicht handelt. Grundsätzlich ist gegen eine Pauschalierung des Mindestschadens, die den Verkäufer vom Nachweis des tatsächlich eingetretenen Schadens entbindet, aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Das BGB selbst kennt schon das ähnliche Rechtsinstitut der Vertragsstrafe (§§ 339 ff. BGB). Eine vereinbarte Strafe kann als Mindestbetrag eines Schadensersatzanspruchs wegen Nichterfüllung verlangt werden (§ 340 Abs. 2 BGB), ohne daß insoweit ein konkreter Nachweis der Schadenshöhe erforderlich wäre. Gegen die Höhe einer pauschalierten Schadensersatzforderung bestehen dann keine Bedenken, wenn sie in etwa den Unkosten zuzüglich des üblichen Gewinns (§ 252 BGB) entspricht. Bei dem Verkauf fabrikneuer Möbel, also von Gattungswaren, kann dem Verkäufer auch nicht entgegengehalten werden, er habe keine Gewinneinbuße erlitten, weil er die nicht abgenommene Ware ja anderweit zu gleichen Bedingungen habe verkaufen können. Dieses Argument mag in anderen Branchen, insbesondere beim Handel mit gebrauchten Kraftfahrzeugen, eine Rolle spielen. Beim Verkauf fabrikneuer Waren muß man aber davon ausgehen, der Verkäufer hätte den weiteren Verkauf nicht anstelle des nicht durchgeführten Vertrages vornehmen können sondern zusätzlich (BGH Urteil vom 3. Mai 1960, MDR 60, 668 und OLG Celle Urteil vom 21. Januar 1966, DB 66, 223). Eine abstrakte Berechnung auch des entgangenen Gewinns sieht zudem § 252 Satz 2 BGB selbst vor.

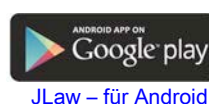
Unter Berücksichtigung der allgemeinen Erfahrungsregel, daß die Möbelpreise in sog. Discount-Geschäften oder Fabrikauslieferungslagern durchschnittlich mindestens etwa 20 % unter denen der übrigen Konkurrenz liegen und in Anbetracht der Tatsache, daß die Klägerin hier unstreitig 10 % Verkaufsprovision gezahlt hat, bestehen keine Bedenken gegen einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 25 % des Verkaufspreises. Es liegt kein zu mißbilligender Eigennutz des Verkäufers und keine ungerechtfertigte Benachteiligung des vertragsbrüchigen Käufers vor. Ob darüber hinaus auch die Erteilung einer unrichtigen Selbst-



auskunft nach Ziff. 1 der Bedingungen allein eine Anwendung der Ziff. 8 Abs. 7 rechtfertigen würde, kann deshalb dahinstehen.

5) Das angefochtene Urteil erörtert nicht, ob die Vorausabtretung des Lohnes in Ziff. 6 letzter Absatz der Bedingungen genügend bestimmt ist. Die Rechtsprechung stellt insoweit strenge Voraussetzungen auf (BGHZ 7, 365 [367 f.]; BGH LM Nr. 6, 8, 16 zu § 398 BGB). Im Ergebnis bestehen aber auch gegen die Gültigkeit dieser Vertragsklausel keine Bedenken. Nach allgemeiner Auffassung können auch künftige Lohnforderungen gegen den jeweiligen Arbeitgeber abgetreten werden (BGH in JZ 65, S. 722; RGR Kommentar, aaO, § 398 Anm. 22 mit weiteren Nachweisen). Der Umfang der Abtretung muß aber genügend bestimmt oder zumindest bestimmbar sein, soll die Abtretung nicht unwirksam werden. Die Lohnabtretung bezieht sich hier klar bestimmbar auf die Ansprüche des Zedenten gegen den Beklagten. Dem Wortlaut der Abtretungserklärung nach könnte man annehmen, die Abtretung erfasse alle zukünftigen Lohnforderungen, soweit die Pfändungsgrenze überschritten wird. Damit würde eine bedenkliche Übersicherung der Klägerin erreicht und die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Zedenten in unzulässiger Weise eingeschränkt werden. Bei sinngemäßer Auslegung der Abtretungserklärung ist aber anzunehmen, daß nur die Lohnansprüche in Höhe der jeweiligen Ratenzahlungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag als abgetreten gelten. Die Abtretung ist demnach nicht nur dem Grunde sondern auch der Höhe nach von dem Grundgeschäft, also dem Kaufvertrag, abhängig. Nachdem sich die Verpflichtung des Zedenten nunmehr auf die Zahlung des Schadensersatzbetrages von 25 % konkretisiert hat, ist der Umfang der Abtretung jedenfalls hier genügend bestimmt (vgl. RGR-Kommentar, aaO, § 398 Anm. 25 letzter Absatz).

6) Hinsichtlich der Höhe der wirksamen Lohnabtretung innerhalb der einer Pfändung unterworfenen



Beträge (§ 400 BGB) ist von den nicht angegriffenen Feststellungen des angefochtenen Urteils auszugehen, daß der Zedent bei dem Beklagten monatlich durchschnittlich 1.000,- DM brutto und 800,- DM netto verdient hat, so daß monatlich 234,80 DM pfändbar sind. Außerdem steht fest, daß ein im Dezember 1963 gewährtes Darlehn von 900,- DM mit monatlich 90,- DM zurückgezahlt werden sollte und die Abtretungsanzeige der Klägerin an den Beklagten erst am 10. April 1964 erfolgte. Schließlich war der Zedent nach dem nicht bestrittenen Vorbringen des Beklagten und den Feststellungen des angefochtenen Urteils Monatslöhner und bezog vom 1. bis 21. Juni 1964 Krankengeld.

Der Beklagte brauchte die Lohnabtretung zugunsten der Klägerin erst von der Abrechnung für den Monat April 1964 an zu berücksichtigen (§ 407 BGB). Auch von da ab muß die Klägerin die vereinbarte Rückzahlung des Darlehns in Höhe von 90,- DM monatlich gegen sich gelten lassen. Diese Abrede stellt einen vorweggenommenen Aufrechnungsvertrag dar, durch den der Beklagte und der Zedent die künftigen Lohnforderungen in der angegebenen Höhe monatlich zu dem Zeitpunkt als mit dem Rückzahlungsanspruch gegeneinander aufgehoben ansahen, zu dem die beiden Forderungen einander gegenübertraten. Diese vor Kenntnis der Abtretung seitens des Beklagten getroffene Vereinbarung kann der Beklagte der Klägerin als Zessionarin in gleichem Umfang nach § 406 BGB entgegensetzen wie eine einseitig erklärte Aufrechnung (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 392 BGB und das zur Veröffentlichung in der AP vorgesehene Urteil des Dritten Senats vom 10. Oktober 1966 - 3 AZR 177/66 -). D.h. der Schuldner kann mit einer Forderung gegen den Zedenten, mit der er vorher mangels Fälligkeit noch nicht aufrechnen konnte, auch noch gegen dessen abgetretene Forderung aufrechnen, wenn die Gegenforderung vor Kenntnis der Abtretung erworben worden ist und spätestens gleichzeitig mit der abgetretenen Forderung fällig wird (vgl. RGR-Kommentar, 63. Aufl., § 406 Anm. 5; BGHZ 19, 153 [157 ff.]). So liegt



der Fall nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hier. Die Fälligkeit des Anspruchs des Beklagten auf ratenweise Rückzahlung des Darlehns trat jeweils mit der Fälligkeit der Lohnforderung des Zedenten ein. Dagegen würde eine nach Kenntnis der Abtretung getroffene Vereinbarung über etwa erhöhte Rückzahlungsraten gemäß § 407 BGB nicht mehr gegenüber der Klägerin wirksam sein (vgl. BGHZ 32, 367 [370]).

Für die Höhe der von der Abtretung erfaßten pfändbaren und damit auch abtretbaren Lohnanteile ergibt sich demnach folgende Rechnung: Für April bis Juni 1964 waren 704,40 DM (3 x 234,80) pfändbar. Davon konnte der Beklagte vorweg 270,- DM (3 x 90,- DM) einbehalten, so daß er noch zur Abführung von 434,40 DM an die Klägerin verpflichtet war. Im Juli 1964 bezog der Zedent Krankengeld, das zusammen mit dem Zuschuß des Arbeitgebers nach §§ 1, 2 ArbKrankhG das Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 850 ff. ZPO darstellt. Dem Arbeitnehmer muß jedoch bei der Berechnung der pfändbaren Bezüge mindestens das Krankengeld verbleiben (BAG 8, 285 [299] = AP Nr. 21 zu § 616 BGB; BAG AP Nr. 9 zu § 394 BGB). Das Krankengeld wird nach dem Regellohn bezahlt. Da der Zedent Monatslöhner war, muß vom Grundlohn ausgegangen werden, der täglich höchstens mit 22,- DM anzusetzen ist (§§ 182 Abs. 6, 180 Abs. 1 RVO). Das ergibt für die Zeit vom 1. bis 21. Juli 1964 die Summe von 462,- DM. Davon ständen dem Zedenten bei seinem Familienstand aufgrund des § 182 Abs. 4 RVO 72 %, d.h. 326,64 DM als Krankengeld zu.

Bei einem Nettolohn von 800,- DM monatlich ergibt sich pro Tag ein Betrag von 26,67 DM (800 : 30), also für 21 Tage 560,07 DM, wovon 156,24 DM pfändbar (234,80 : 30 x 21) und 403,83 DM - also mehr als das Krankengeld - unpfändbar sind. Von den demnach pfändbaren 156,24 DM dürfte der Beklagte 90,- DM aufgrund der Aufrechnungsvereinbarung vorweg einbehalten, so daß für Juli weitere 66,24 DM an die Klägerin zu zahlen sind und somit insgesamt ein Betrag von 500,64 DM. In diesem Umfang haben Klage und Revision Erfolg.



7) Nach alledem kommt es auf die Rüge der Verletzung des § 139 ZPO, das Landesarbeitsgericht hätte von seinem Rechtsstandpunkt aus die Klägerin zu einem weiteren Vortrag hinsichtlich einer konkreten Schadensberechnung veranlassen müssen, nicht mehr an.

gez. Dr. Boldt Dr. Auffarth Siara
Dr. Sohler Döring

